

# Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) – Besonderer Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am [...] die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil II 24 für das Fach Wirtschaftswissenschaft der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Education (B.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am [...] erteilt.

## Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

<b>Modul-kürzel</b>	<b>Modulbezeichnung</b>	<b>empfohlenes Semester</b> (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, vgl. Modulhandbuch)	<b>CP</b>
Modul 1 (L100)	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre für Lehramtsstudierende	1-2	9
Modul 2 (L101)	Methodisches Propädeutikum	1	9
Modul 3 (L102)	Ökonomische Bildung	2	9
Modul 4 (L200)	Fachdidaktik Wirtschaftswissenschaft I	3-4	9
Modul 5	Wahlpflichtmodul Betriebswirtschaftslehre	3	6
Modul 6 (E101)	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	6
Modul 7 (W300)	Ethische Grundlagen	4	6
Modul 8 (E130)	Makroökonomik I	4	6
Modul 9 (L300)	Praktische Studien	5-6	9
Modul 10	Wahlpflichtmodul Politikwissenschaft	5-6	6
Modul 11(L203)	Mikroökonomik für Lehramtsstudierende	5	6
			Summe: 81
Modul 12(L302)	Bachelorarbeit Wirtschaftswissenschaft	6	(6)

## **Artikel 2 – Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 / 2024. <sup>3</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. <sup>4</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den [...]

Professorin Dr. Karla Pollmann  
Rektorin